
REFORMIERTES AMTSVERSTÄNDNIS – IN REFORMATION UND BEKENNTNISSCHRIFTEN*Judith Becker***Vorbemerkung**

In der reformierten Theologie der Reformationszeit wird nicht unbedingt zwischen Amtsträgern und "normalen" Gemeindegliedern unterschieden. Nur aus kirchenorganisatorischen Gründen sind die Ämter vonnöten, die Amtsträger werden aber regelmäßig neu gewählt und üben lediglich für eine bestimmte Zeit eine Aufgabe aus.

Noch wichtiger ist, dass im Blick auf das Amt zunächst selten, verstärkt erst ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwischen Theologen und nichttheologischen Amtsträgern unterschieden wird. Hier liegt ein völlig anderes Amtsverständnis vor, als in der Gegenwart vorherrscht.

1. Überblick über die reformierte Ämterlehre der Reformationszeit**1.1 Wie viele und welche Ämter gibt es?**

In der reformierten Ekklesiologie der Reformationszeit werden teilweise zwei, manchmal drei und in anderen Fällen vier Ämter unterschieden. In der Nachfolge Martin Bucers ist Johannes a Lasco besonders konsequent in der Zerteilung der Ämter: Älteste und Diakone.¹ Zwischen Laienältesten und Theologen wird nicht unterschieden. Selbstverständlich haben die Pastores in besonderer Weise Wort und Sakramente zu verwalten, aber alle Seniores² sind an dieser Verwaltung und der dazugehörigen Aufsicht beteiligt. So werden die Ältesten³ sowohl in den Abendmahlsritus eingebunden (ebenso wie die Diakone) als auch – obgleich nicht an den Sonntagen – in die Wortverkündigung.⁴ Die Seniores sind zur gegenseitigen Unterstützung und Aufsicht beauftragt. Sie leiten die Gemeinde, und ihre Hauptaufgabe ist die Erhaltung der Gemeinde als Gemeinschaft des Leibes Christi (*communio corporis Christi*) durch Ermahnung,

¹ Vgl. Martin Bucer, Von der waren Seelsorge und dem rechten Hirtendienst, wie derselbige in der Kirchen Christi bestellet und verrichtet werden solle, 1538, in: Robert Stupperich (Hg.), Martin Bucers Deutsche Schriften, Gütersloh 1964, 67-245; Johannes a Lasco, Forma ac ratio tota ecclesiastici Ministerii, in peregrinorum, potissimum vero Germanorum Ecclesia: instituta Londini in Anglia, per Pientissimum Principem Angliae etc. Regem EDVARDVM, eius nominis Sextu: Anno post Christum natum 1550. Addito ad calcem libelli Priuilegio suae Maiestatis, Frankfurt 1555, in: Abraham Kuyper (Hg.), Joannis a Lasco Opera tam edita quam inedita duobus voluminibus comprehensa, Amsterdam u.a. 1866, 1-283; vgl. zur Ämterlehre bei a Lasco und ihrer Ausgestaltung auch Judith Becker, Gemeindeordnung und Kirchenzucht. Johannes a Lascos Kirchenordnung für London (1555) und die reformierte Konfessionsbildung (SMRT 122), Leiden u.a. 2007.

² Seniores bezeichnet im Folgenden alle Ältesten, also Pastoren und nichttheologische Älteste.

³ Im Folgenden steht, soweit nicht anders bezeichnet, "Ältester" für den nichttheologischen Ältesten.

⁴ Vgl. die Bestimmungen zur *Prophetia*, a Lasco, Forma ac ratio, 101-105, 142, 159-165.

Zurechtweisung und Versöhnung in der Kirchenzucht. Sie werden von der ganzen Gemeinde gewählt und im Gemeindegottesdienst ordiniert. Auch hier wird nicht zwischen Theologen und anderen Ältesten unterschieden. Die Diakone, für die Armen- und Krankenfürsorge zuständig, werden ebenfalls in ihr Amt ordiniert.⁵

Neben diesen beiden Grund-Ämtern gibt es in den meisten Gemeinden bzw. größeren Gebieten als drittes Amt das Lehramt. Hierbei handelt es sich aber in der Regel um kein Gemeindeamt im engeren Sinne. Erst in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts entstehen Kirchenordnungen, die den Lehrern gemeindekonstituierende Funktionen zuschreiben und die Schulen in der einen oder anderen Weise in das Gemeindeleben einbinden.

Die zweite Grundform gegenüber der Zweiteilung der Ämter ist bei Johannes Calvin ausgebaut. Calvin unterscheidet vier Ämter: Pastoren, Älteste, Diakone und Lehrer.⁶ Diese Vierteilung hat sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts in allen größeren Gemeinden und Gebieten durchgesetzt. Hier sind Theologen und nichttheologische Amtsträger deutlich voneinander unterschieden, auch wenn Gemeinsamkeiten und gegenseitige Abhängigkeit betont werden.

Schwierig wird der Überblick über die Ämter, die nicht einzelne Gemeinden betreffen, sondern größere reformierte Kirchen oder Gemeindeverbände zusammenhalten. Welcher Weg des Zusammenschlusses hier gewählt wird, hängt von theologischen Grundentscheidungen, aber auch und insbesondere von den (kirchen)politischen Gegebenheiten in dem Gebiet der neuen Kirche ab. So finden sich die Fremdgemeinden als kirchliche Zusammenschlüsse in einem synodalen System zusammen, zuerst im Kleinen eingeführt zwischen den Fremdgemeinden in London.⁷ In etwas größerem Rahmen wird das synodale System dann von den "Kirchen unter dem Kreuz", den Kirchen in Frankreich und in den Niederlanden, übernommen, die wiederum zunächst eng in Synoden zusammenarbeiten. Zusätzlich zu den Synoden gibt es mancherorts Superintendenten, teils auch Bischöfe genannt.⁸ In Gebieten, in denen die Kirche nicht verfolgt, sondern von der Obrigkeit mitgestaltet wird, sichert die Obrigkeit sich Einfluss auf die Kirche durch die Errichtung eines Aufsichtsamtes. Dies kann mit den vier Ämtern kollidieren.

⁵ Vgl. die Vorschriften zur Wahl und die Ordinationsformulare: a Lasco, *Forma ac ratio*, 51-81.

⁶ Vgl. Johannes Calvin, *Institutio Christianae Religionis*, 1559, in: Peter Barth/Wilhelm Niesel/Dora Scheuner (Hg.), *Joannis Calvini opera selecta*, 5 Bde., München 1967-74, Bd. III-V, (fortan: ICR), hier *Institutio Christianae Religionis* IV, 3, deutlich ausgeführt in den Genfer *Ordonnances ecclésiastiques* von 1561: Johannes Calvin, *Ordonnances Ecclésiastiques*, 1541/61, in: Peter Barth/Wilhelm Niesel/Dora Scheuner (Hg.), *Joannis Calvini opera selecta*, 5 Bde., München 1952, 325-389, Bd. II.

⁷ Dies geschah noch vor der Einführung des synodalen Systems in Frankreich. Zu Frankreich vgl. Glenn S. Sunshine, *Reforming French Protestantism. The Development of Huguenot Ecclesiastical Institutions, 1557-1572* (SCES 66), Kirksville 2003.

⁸ Der einzige Fall, in dem das Superintendentenamt in einer Einpfarrstellengemeinde eingerichtet wurde, war offenbar Glastonbury, wo Valérand Poullain dieses Amt ausübte, vgl. Valérand Poullain, *L'ordre des prières et ministère ecclésiastique avec La forme de penitence pub. & certaines Prieres de l'Eglise de Londres. Et La confession de Foy de l'Eglise de Glastonbury en Somerset*, London 1552; zur Diskussion um Erklärung und Bewertung dieser Situation vgl. Irene Dingel, *Entstehung der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde Frankfurt: Theologische und ekklesiologische Aspekte*, in: Georg Altrock/Hermann Düringer/Matthias von Kriegstein/Karin Weintz (Hg.), *Migration und Modernisierung. 450-jähriges Bestehen der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main*, Frankfurt 2006, 53-72; Aart Arnout van Schelven, *Zur Biographie und Theologie des Valérand Poullain*, in: ZKG 47 (1928), 227-249; Karl Bauer, Valérand Poullain. Ein kirchengeschichtliches Zeitbild aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, Elberfeld 1927.

1.2. Die Aufgaben der Ämter

Die Aufgabenbeschreibungen der einzelnen Ämter unterscheiden sich je nach Reformator bzw. reformatorischem Ordnungstext. Dabei können Grundaufgaben festgestellt werden, die allen Ansätzen gemein sind. So sind die Diakone immer für Armen- und Krankenfürsorge zuständig. In manchen Gemeinden werden sie zusätzlich in die Gemeindeleitung eingebunden. In einigen Fällen kommt ihnen auch die Finanzverwaltung der Gemeinde zu. In der wiedergegründeten niederländischen Fremdgemeinde in Frankfurt (1570) gibt es im ersten Jahr ihres Bestehens neben dem Pastor nur Diakone, diese übernehmen also auch die Aufgaben der Ältesten und somit die Gemeindeleitung. Sie behalten diese Aufgaben auch nach der ersten Ältestenwahl 1571 noch einige Jahre.⁹

In der Regel jedoch obliegt die Gemeindeleitung den Ältesten zusammen mit den Pastoren. Wie genau die Aufgaben aufgeteilt sind, ist unterschiedlich geregelt. Je weiter sich das 16. Jahrhundert dem Ende nähert, desto häufiger üben die Pfarrer Aufsicht über die gesamte Gemeinde und somit auch die Ältesten aus statt umgekehrt. Predigt und Sakramentsverwaltung, seit jeher primär Aufgabe der Pastoren, werden zunehmend ausschließlich den Pastoren anvertraut.

2. Die Ämter bei Johannes Calvin, in den Bekenntnissen und Katechismen

Die Verwirklichung der ekklesiologischen Vorstellungen vieler Reformatoren musste mit der Obrigkeit und unter Berücksichtigung der historischen Situation der Gemeinde oder Kirche ausgehandelt werden. So entstanden teils deutliche Unterschiede zwischen Lehre und konkreter Organisationsgestalt der Kirche. Nach dem Tod der Reformatoren wurde dann mehr und mehr ihr schriftliches Vermächtnis richtungweisend.¹⁰ Dennoch darf die Macht des Faktischen, der vorhandenen Gemeinden, ihrer Organisationsstrukturen und ihres Amtsverständnisses – sowie die Amtsausübung der Amtsträger – nicht vernachlässigt werden. Eine Analyse des reformierten Amtes in der Reformationszeit ist in dieses Spannungsfeld einzuschreiben.

Die wirkmächtigsten Dokumente waren Johannes Calvins *Institutio Christianae Religionis*, der *Heidelberger Katechismus*, die *Confessio helvetica posterior*, die *Confession de foy* der französischen Kirche von 1559 und die *Westminster Confession* bzw. die *Westminster Katechismen*. Von vorbildlicher Bedeutung im Blick auf die faktische Gemeindeorganisation hingegen waren die Fremdgemeinden sowie die *Eglise réformée* von Frankreich. Die Emdener Synode von 1571 legte die Grundlagen sowohl für die niederländischen als auch für die französischen Gemeinden sowie für die Fremdgemeinden, die ihrerseits die Kirchenorganisation in den Gastländern beeinflussten.

Laut Calvin gehören die Ämter in der Kirche zu den guten Gaben Gottes, die Gott den Menschen für ihren Weg durch die Welt zum Heil als Hilfsmittel gegeben hat. Er nennt sie in einem Atemzug mit Predigt und Sakramenten, denn sie sind für die Erhaltung und Bewahrung

⁹ Vgl. Hermann Meinert/Wolfram Dahmer (Hg.), Das Protokollbuch der Niederländischen Reformierten Gemeinde zu Frankfurt am Main 1570-1581. Historische Einführung von Hermann Meinert, Frankfurt a.M. 1977.

¹⁰ Intensiv untersucht ist dies für Johannes Calvin und Genf, vgl. z.B. Robert M. Kingdon, The Jacques Royer Affair, 1604-1624: An Argument over Liturgy in Geneva and France, in: Mack P. Holt (Hg.), Adaptations of Calvinism in Reformation Europe. Essays in Honour of Brian G. Armstrong, Aldershot 2007, 179-189.

der Kirche in der Welt unabdingbar, wichtiger als Licht und Wärme der Sonne und als Speis und Trank für den Körper.¹¹ Wie alle anderen Reformatoren und in besonderer Weise die reformierten Reformatoren betont Calvin, dass mit dem Amt keine Herrschaft einhergeht:

Allerdings soll in der Kirche er [Gott] allein regieren und herrschen, er allein soll in ihr auch die Führung und den höchsten Platz innehaben und diese Herrschgewalt allein durch sein Wort ausüben und walten lassen. Aber er wohnt ja nicht in sichtbarer Gegenwärtigkeit unter uns (Matth. 26,11), [...] und deshalb gebraucht er dabei [...] den Dienst und gleichsam die vertretungsweise Tätigkeit von Menschen. Das tut er freilich nicht, um sein Recht und seine Ehre auf sie zu übertragen, sondern nur, um durch ihren Mund selbst sein Werk zu tun [...].¹²

Jede reformierte Ämterlehre steht unter diesem Vorzeichen.¹³ Und auch wenn Calvin in Genf oder Heinrich Bullinger in Zürich als starke Führungspersönlichkeiten ihre Kirchen leiteten, so taten sie dies doch in der Überzeugung, nur im Auftrag Gottes zu handeln. Persönliche Verehrung war den führenden reformierten Theologen zuwider.

Calvin nennt eine dreifache Begründung für die Einsetzung der Amtsträger durch Gott: 1. zeige Gott dadurch seine Hochschätzung der Menschen, dass er sie für wert achte, seine Boten zu sein; 2. setze Gott die Amtsträger zur "Übung zur Demut" ein, denn die Menschen lernen so, Gottes Wort zu gehorchen, auch wenn es durch Mitmenschen verkündigt werde; und 3. helfe die Existenz von Amtsträgern, die gegenseitige Liebe zu erhalten, denn den sonst in Individualismus und Egoismus verfallenden Menschen werde bewusst, dass sie die anderen Menschen brauchen.¹⁴ So ist der "Dienst von Menschen, den Gott zur Regierung seiner Kirche benutzt, das wichtigste Band [...], durch das die Gläubigen in einem Leibe zusammengehalten werden."¹⁵

Viele der praktischen Fragen (Welche Amtsträger werden wie und durch wen gewählt und eingesetzt? Was ist ihre genaue Aufgabe?) beantwortet Calvin in der *Institutio Christianae Religionis* nicht eindeutig. Damit lässt er den Gemeinden Spielräume, ihre Kirche so zu organisieren, wie es den (kirchen)politischen Erfordernissen entspricht. Die Eignung zum Amt erweisen bei ihm wie bei den anderen Reformatoren der innere Ruf sowie die in Tit. und 1 Tim. beschriebenen Eigenschaften und der Lebenswandel.

Während der Heidelberger Katechismus die Ämter gar nicht erwähnt, hebt die *Confession de foy* die Bedeutung des Pfarramts hervor: "et pourtant que l'Eglise ne peut consister, sinon qu'il y ait des pasteurs qui ayent la charge d'enseigner, lesquelz on doit honorer et escouter en

¹¹ Vgl. ICR IV, 1.1, 1.3.2. Die Westminster-Confession zählt "Ministry, Oracles, and Ordinances of God" auf, vgl. Die Westminster-Confession von 1647 mit den Abweichungen der kongregationalistischen Savoy-Deklaration von 1658 und der Cumberland-Confession von 1829, in: E.F. Karl Müller (Hg.), Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche (Theologische Studien-Texte 5), Waltrop 1999, 542-612, 598

¹² ICR IV, 1.3.1 (Übers.: Johannes Calvin, Unterricht in der christlichen Religion. Institutio Christianae Religionis, nach der letzten Ausgabe übers. u. bearb. v. Otto Weber, Neukirchen-Vluyn 51988).

¹³ Vgl. Confessio helvetica posterior: "ecclesia non potest ullum aliud abere caput quam Christum." (Confessio helvetia posterior von 1562, in: E.F. Karl Müller [Hg.], Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche (Theologische Studien-Texte 5), Waltrop 1999, 170-221, hier 196); Westminster Confession: "There is no other Head of the Church but the Lord Jesus Christ." (Die Westminster-Confession, 599).

¹⁴ ICR IV, 1.3.1.

¹⁵ ICR IV, 1.3.2.

reverence, quand ilz sont devement appelez et exercent fidelement leur office".¹⁶ Doch auch hier ist klar, dass es drei Ämter gibt: Pastoren, Aufseher und Diakone,¹⁷ und dass alle drei von Gott eingesetzt und notwendig sind, um die wahre Kirche zu erhalten. Die *Confession de foy* betont, dass alle Pastoren gleich sind und dass Jesus Christus der einzige Vorgesetzte, Souverän und Bischof ist.¹⁸ Die Amtsträger müssen berufen werden.

Die deutliche Unterscheidung der Ämter in der *Confession de foy* und die Betonung des Pfarramtes gingen mit der besonderen Bedeutung der Pastoren in der französischen Reformation einher. Gerade im Norden Frankreichs waren viele Gemeinden stark durch ihre Pfarrer geprägt. Zudem unterschied die französische Regierung zwischen Pfarrern und Gemeindegliedern. Die Pastoren wurden in der Regel stärker verfolgt als die Gemeindeglieder.

Die Ämterlehre der *Confessio helvetica posterior* entspricht Calvins Vorstellungen. Nur an einer Stelle weicht das Schweizer Bekenntnis deutlich ab: Die vier genannten Ämter sind Bischöfe, Älteste, Pastoren und Lehrer.¹⁹ Diakone werden nicht erwähnt. Dafür erhält das Bischofsamt eine eigene Bedeutung. Aufgabe der Bischöfe ist, die Wachsamkeit der Kirche zu sichern.

Die *Westminster Confession* stellt die Ämterlehre nicht in einem gesonderten Abschnitt dar, sondern erwähnt die Ämter jeweils an der Stelle, an der ihre Aufgaben besprochen werden. Die "Church Officers" sind für die Kirchenzucht und damit für die Erhaltung der Kirche zuständig. Bemerkenswerterweise wird als ihre erste Aufgabe genannt: "the reclaiming and gaining of offending Brethren".²⁰ Pastoren sind nur an untergeordneter Stelle erwähnt: bei der Einsetzung der Abendmahls-elemente.²¹ Hier zeigen sich deutliche Unterschiede zur *Confession de foy* der französischen Gemeinden. In der *Westminster Confession* liegt die Kirchenleitung stärker in der Hand der Ältesten.

Der *Große Westminster Katechismus* geht auf Predigt und Prediger ein. Hier steht indes klar die Predigtaufgabe im Vordergrund – das Amt wird übrigens nicht benannt.²² Der *Kleine Westminster Katechismus* erwähnt die Ämter nicht.²³

Die Bestimmungen der Emdener Synode von 1571 legen Art, Aufgaben und Umfang der Ämter sowie die Wahlmodi fest.²⁴ Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Unterscheidung zwischen Pastoren und Ältesten größtenteils durchgesetzt, die Aufgabenverteilung von Ältesten und Diakonen noch nicht überall. Die Vorschriften der Synode wurden jedoch im Laufe der folgenden Jahre in allen betroffenen Gemeinden verwirklicht und die Ämterlehre damit vereinheitlicht. Fortan waren die Pastoren für Wort- und Sakramentsverwaltung sowie, gemeinsam mit den Ältesten, für die Gemeindeleitung zuständig. Der Einfluss der Gemeinde auf die Pfarrwahlen wurde begrenzt, auch wenn die Gemeinden weiterhin das Vetorecht

¹⁶ Confessio gallicana von 1559, in: E.F. Karl Müller (Hg.), Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche (Theologische Studien-Texte 5), Waltrop 1999, 221-232, 227f.

¹⁷ Vgl. ebd., 29.

¹⁸ Vgl. ebd., 30.

¹⁹ Vgl. Confessio helvetica posterior, 201.

²⁰ Vgl. Die Westminster-Confession, 607.

²¹ Vgl. ebd., 605.

²² Vgl. Der große Westminster-Katechismus von 1647, in: E.F. Karl Müller (Hg.), Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche (Theologische Studien-Texte 5), Waltrop 1999, 612-643, 636.

²³ Vgl. Der kleine Westminster-Katechismus von 1647, in: E.F. Karl Müller (Hg.), Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche (Theologische Studien-Texte 5), Waltrop 1999, 643-652.

²⁴ Vgl. J. F. Gerhard Goeters (Hg.), Die Akten der Synode der Niederländischen Kirchen zu Emden vom 4.-13. Oktober 1571. Im lateinischen Grundtext mitsamt den alten niederländischen, französischen und deutschen Übersetzungen, Neukirchen-Vluyn 1971.

besaßen. Auch ist zu bemerken, dass diejenigen Gemeinden, in denen bisher die ganze Gemeinde die Pfarrer gewählt hatte, diesen Brauch beibehalten durften.²⁵ Die Ältesten wurden nun kooptiert und nicht mehr direkt von der Gemeinde gewählt. Hier begann der Prozess der offensichtlichen Trennung von Amtsträgern und Gemeindegliedern in ganz Westeuropa greifbar zu werden.

3. Résumé

Die Untersuchung des Amtsverständnisses in den wirkmächtigsten reformierten Schriften der Reformationszeit zeigt, welche große Bedeutung dem Amt für die Kirche in der ekklesiologischen Lehre zugemessen wurde. Gleichwohl erwähnen einige der wichtigsten Katechismen und Bekenntnisse das Amt gar nicht oder nur am Rande. Die Ämter gehören nicht zum Bekenntnis der reformierten Kirchen. Zwar kann keine Kirche ohne Amtsträger existieren – insbesondere nicht ohne geregelte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und ohne Älteste/Aufseher/Kirchendiener, die für die Einheit der Gemeinde zuständig sind –, aber welche Aufgaben die einzelnen Ämter genau haben und wie sie sich gegeneinander abgrenzen, bleibt den einzelnen Gemeinden oder Kirchen überlassen.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts werden Ämterlehre und Amtsverständnis zwischen den Gemeinden vereinheitlicht.²⁶ Die Pfarrer bekommen, ausgehend vor allem von den französischsprachigen Gemeinden, in der Ordnung der Gemeinde eine immer größere Bedeutung. Gleichzeitig wird die Trennung zwischen den einzelnen Ämtern sowie zwischen Amtsträgern und den übrigen Gemeindegliedern verschärft. In den Anfängen der Reformation hatte es durchaus Ansätze zur Betonung der Gleichheit gegeben, deutlich auch in der Benennung der Amtsträger als "Diener". Dies beruhte vor allem auf der Betonung der alleinigen Herrschaft Christi in der Kirche, der Gleichheit aller Menschen vor Gott und der Beauftragung zum Amt durch Gott. Die Menschen, die die Ämter ausübten, wurden ebenso wie die sie wählenden und einsetzenden Gemeinden und Obrigkeiten letztlich nur ausführende Organe von Gottes Wort und Willen verstanden. *Soli Deo Gloria*, das Fundament aller reformierten Theologie, prägte auch ihre Ämterlehre.

²⁵ Vgl. ebd., 23.

²⁶ Dies ist als ein Teil der reformierten Konfessionsbildung zu sehen.